



Bundesministerium für Justiz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 683571-2024-4

Wien, 21. Mai 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu 2024-0.336.854

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 1):

Zu Z 5:

Die Regelung sieht vor, dass für die Bearbeitung von Auskunftersuchen in Abweichung von Art. 15 Abs. 5 erster Satz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Entgelt von EUR 9,-- verlangt werden kann. Es ist unklar, welches Ziel die Einhebung dieses Betrages verfolgt. Die Erläuterungen beinhalten hierzu ebenfalls keine über den Entwurfstext hinausgehenden Erklärungen und sollten daher ergänzt werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass diese Bearbeitungsgebühr bedenklich erscheint.

Im letzten Satz der Z 5 wird ausgeführt, dass das Recht auf Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen wird. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 2023, C-487/21, wurde ua. ausgesprochen, dass es sich beim Recht auf Kopie um kein eigenständiges Recht (im Verhältnis zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO) handelt. Im Einzelfall kann es jedoch um die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung wirksam ausüben zu können, erforderlich sein, dass Daten vollständig und originalgetreu reproduziert werden müssen.

Soweit die Betroffenenrechte in dieser Bestimmung nicht gänzlich ausgeschlossen werden (wenn eine Veröffentlichung bereits erfolgt ist), erscheint die undifferenzierte Nichtanwendbarkeit des Art. 15 Abs. 3 DSGVO als nicht verhältnismäßig. Es könnten dadurch nämlich Fälle eintreten, in denen die tatsächliche Geltendmachung von Betroffenenrechten unsachgemäß verunmöglicht werden.

Zu Z 7:

Bei der vagen Formulierung in Z 7 kommt nicht eindeutig hervor, in welcher Form die Datenschutzbehörde über das Verlangen einer „Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung“ zu entscheiden hat.

Die Formulierung „Die Datenschutzbehörde hat die betroffene Person **nur darüber zu unterrichten**, [...]“ (Zitat aus dem vierten Satz der Z 7; Hervorhebung nicht im Original) vermag eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszulösen, zumal der Gesetzestext nicht eindeutig festlegt, ob es sich hierbei um einen Bescheid oder etwa um einen Realakt (ähnlich dem Informationsfreiheitsgesetz) handeln soll. Dies scheint insbesondere mit dem sich aus dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG ergebenden Typenzwang nicht vereinbar.

Auch die Pflicht, über das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu „unterrichten“ (siehe dazu den letzten Satz der Z 7), ähnlich einer Rechtmittelbelehrung nach § 61 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, vermag diese Unklarheit nicht zu beseitigen.

In weiterer Konsequenz ist zudem jedenfalls kritisch hervorzuheben, dass - sollte es sich um einen Bescheid handeln, der das Verwaltungsverfahren dem Regelwerk des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 unterwirft - Informationen zwar in einen Entscheidungsprozess eingeführt werden, diese jedoch den Betroffenen bzw. der Datenschutzbehörde im Zuge einer Akteneinsicht nicht zur Kenntnis gebracht werden („in-camera-Verfahren“).

Eine solche Regelung wäre im österreichischen Rechtssystem neu und wirft zahlreiche Fragen auf. Insbesondere wäre hier ein allfälliges Spannungsverhältnis zwischen dem vom Prinzip der Waffengleichheit gemäß Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Rahmen des umfassten Rechts auf Zugang zu Verfahrensakten und dem grundrechtlich insbesondere durch Art. 8 EMRK geschützten Recht auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten (siehe hierzu VfSlg. 20.345/2019 [Rn 52]; EuGH 14.2.2008, C-450/06, *Varec SA*).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Katrin Frank

Mag.^a Petra Martino
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 63
(zu MA 63 – 685146-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website